

FÖRDERFIBEL



Heizen mit Holzpellets

Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

mit der vorliegenden Förderfibel des Deutschen Pelletinstituts (DEPI) bekommen Sie einen „brandaktuellen“ Überblick über direkte Zuschüsse oder Darlehen, die Ihnen zustehen, wenn Sie sich beim Heizungstausch für einen Pelletkessel entscheiden! Ihre Entscheidung für einen modernen Holzessel wird völlig zu Recht mit Fördermitteln des Bundes unterstützt, denn mit keiner anderen Maßnahme lässt sich so viel CO₂ einsparen – sei es als Privatperson, im Wohnungsbau, Gewerbe oder in Kommunen.

Mit dem in den Jahren 2016 bis 2018 möglichen Zusatzbonus des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) wird das bewährte Marktanzreizprogramm (MAP) zur Abwrackprämie für alte Öl- und Gasheizungen. Denn Sie bekommen diesen Zusatzbonus nur, wenn Sie einen alten fossilen Kessel stilllegen. Doch mit der Förderung auf Bundesebene durch das MAP und das APEE ist es nicht getan. Auch in Bundesländern gibt es teilweise lukrative ergänzende (!) Fördermaßnahmen wie z. B. progres.nrw in Nordrhein-Westfalen oder das 10.000-Häuser-Programm in Bayern. Auch wer in einer Kommune wie im schönen Eschborn im Taunus oder in Neumarkt in der Oberpfalz wohnt, darf sich über zusätzliche Zuschüsse freuen.

Wir wünschen Ihnen eine umfassende Information mit der neuen DEPI-Förderfibel. Geben Sie sie gerne auch an Nachbarn und Freunde weiter. Vielfach ist noch nicht bekannt, welche Möglichkeiten der Unterstützung man beim Heizungstausch in Anspruch nehmen kann. Wenn Sie sich für weitere Informationen rund um die Pelletheizung interessieren, bieten wir Ihnen noch mehr Broschüren und Flyer unter www.depi.de oder aktuelle elektronische News über unsere App „DEPI Pelletinfos“.

Wir freuen uns über Ihr Interesse und wünschen Ihnen schon hoffentlich bald eine angenehme Wärme mit Ihrer neuen Pelletheizung!

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bentele

Martin Bentele, Geschäftsführer des Deutschen Pelletinstituts (DEPI)



für Android



für iPhone

Inhalt	Beliebte Energiebündel	3
	Förderung vom Staat	4
	Marktanzreizprogramm über das BAFA	5
	Die KfW-Premiumförderung des MAP für Anlagen größer 100 kW	8
	Förderung Erneuerbarer Energien durch das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)	9
	MAP-Förderung (BAFA-Teil) und APEE-Förderung für Pelletanlagen im Überblick	12
	Pellets und Solar im MAP	13
	Zinsgünstige Darlehen der KfW (CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramm)	14
	Steuern sparen beim Heizungseinbau	16
	Förderprogramme der Bundesländer	17
	Förderprogramme von Kommunen	21
	Förderung für Kommunen und gemeinnützige Organisationen	22
	Impressum/Kontakt	24

Beliebte Energiebündel



Sauber: Pellets verbrennen klimaneutral und nahezu rückstandsfrei

Deutschlandweit heizen fast 400.000 Haushalte, Kommunen, Gewerbetreibende und Wohnwirtschaftsunternehmen mit dem umweltfreundlichen Brennstoff Holzpellets.

Pellets bestehen aus unbehandeltem Restholz (z. B. Sägemehl, Hobelspäne) und werden unter hohem Druck ohne chemische Bindemittel zu kurzen, runden Stäbchen gepresst. Ein Holzpellet ist 0,3 bis 4 Zentimeter lang und hat einen Durchmesser von sechs Millimetern. Mit einem Heizwert von rund 5 kWh/kg steckt in einem Kilogramm Pellets ungefähr so viel Energie wie in einem halben Liter Heizöl.

I Ökologisch

Bei der Verbrennung von Pellets wird nur die Menge an Kohlendioxid (CO₂) freigesetzt, die der Baum im Laufe seines Wachstums aufgenommen hat. Daher gilt der Energieträger Holz als CO₂- oder klimaneutral. Zudem ist die Energiebilanz von Holzpellets im Vergleich zu fossilen Brennstoffen deutlich besser.

I Ökonomisch

Der Pelletpreis hat sich in den vergangenen Jahren als eigenständig und stabil erwiesen. Dank günstiger Brennstoffpreise amortisiert sich der Kauf einer Pelletheizung meist bereits nach wenigen Jahren.

I Komfortabel

Moderne Pelletheizungen zeichnen sich durch einen hohen Bedienkomfort aus und stehen Öl- und Gasheizungen in nichts nach – ein vollautomatisches Fördersystem sorgt für einen reibungslosen Verbrennungsprozess. Dank seiner hohen Energiedichte benötigt der homogene Brennstoff ein geringeres Lagervolumen als andere Holzbrennstoffe (Scheitholz und Hackschnitzel). So sind Pelletheizungen mit einem Wirkungsgrad von bis zu 107 Prozent (bei einem Brennwert-

kessel) nicht nur sehr effizient, sondern mit einem Ascheanteil von max. 0,7 Prozent auch sehr sauber. Das Deutsche Pelletinstitut empfiehlt die Verwendung von ENplus-zertifizierten Pellets (www.enplus-pellets.de).

I Versorgungssicher

Holz ist ein nachwachsender, heimischer Brennstoff. Er schafft regionale Arbeitsplätze und Unabhängigkeit von endlichen fossilen Energieträgern. Die großen Holzvorräte in Deutschland bieten eine gute Grundlage für den weiteren Ausbau der Pelletproduktion.

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

Seit 2009 gilt in Deutschland das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG). Es fordert, dass bis zum Jahr 2020 mindestens **14 Prozent der Wärme aus erneuerbaren Energien** erzeugt wird. Ihr Anteil an der Wärmebereitstellung stieg zwischen 2009 und 2014 von 10,4 auf 12,2 Prozent. Das Gesetz verpflichtet Bauherren dazu, bei Neubauten ab 50 Quadratmetern einen Mindestanteil an erneuerbarer Wärme einzusetzen. Wer Holz zur Erfüllung der Nutzungspflicht des EEWärmeG einsetzt, muss laut Gesetz mindestens **50 Prozent** der Wärme damit erzeugen. Bei Solarenergie sind es 15 Prozent. Die öffentliche Hand muss dies auch bei Gebäuden im Bestand einhalten, wenn diese grundlegend renoviert werden. Dabei können auch verschiedene Energieformen miteinander kombiniert werden. Ziel ist es, fossile Brennstoffe zu ersetzen und eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen.

Um den Ausbau der Erneuerbaren Wärme auch im Gebäudebestand voranzubringen, legt das Gesetz fest, dass der Bund über das Marktanzreizprogramm (MAP) Fördermittel bereitstellt.

I Geltungsbereich und Gültigkeit

Das Gesetz gilt für alle Gebäude, die seit dem **1. Januar 2009** errichtet werden, sofern nicht schon vorher mit dem Bau begonnen oder ein Bauantrag gestellt wurde. Bei einem Verstoß drohen Bußgelder von bis zu 50.000 Euro.

I Weitere Informationen zum EEWärmeG gibt es unter: www.erneuerbare-energien.de

EEWärmeG: § 1 Zweck und Ziel des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Förderung vom Staat

Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit fossiler Energieressourcen und aus Klimaschutzgründen verlangt der Gesetzgeber den Einsatz erneuerbarer Wärme im Neubau und fördert ihn im Gebäudebestand. Da auch Pelletfeuerungen zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen, unterstützt Sie der Staat bei der Anschaffung einer Pelletanlage im Rahmen des Marktanreizprogramms für Erneuerbare Wärme (MAP) und von 2016 bis 2018 auch des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) mit attraktiven Zuschüssen.

Die Förderrichtlinie des MAP wurde zum 1. April 2015 überarbeitet. Dabei wurden u.a. die Fördersätze für die Investition in Pelletanlagen bis 100 kW erhöht und die Förderbedingungen deutlich attraktiver gestaltet.

Die Fördermaßnahmen des MAP und des APEE werden durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) umgesetzt. Während die KfW mit dem Programm „Erneuerbare Energien – Premium“ (siehe S. 8) größere Holzfeuerungsanlagen (> 100 kW) mit zinsgünstigen Darlehen und Tilgungszuschüssen fördert, unterstützt das BAFA die Installation von Holzheizungen von 5 bis 100 kW (BAFA-Teil des MAP) durch Investitionszuschüsse. Gefördert wird dabei v.a. die Heizungsmodernisierung im Gebäudebestand, aber zum Teil auch der Einbau von Holzheizungen im Neubau.

I Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind im gesamten MAP Privatpersonen, Freiberufler, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände, Unternehmen und sonstige juristische Personen des Privatrechts, insbesondere gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften.

Nicht antragsberechtigt sind der Bund und die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten.

I Geförderte Anlagen

Im BAFA-Teil des MAP sind folgende Pelletfeuerungsanlagen förderfähig:

MAP-Zuschussförderung für Pelletfeuerungen von 5 bis 100 kW für:

- Pelletkessel mit und ohne Pufferspeicher
- Kombinationskessel zur Verfeuerung von Holzpellets mit Scheitholz
- Pelletkaminöfen mit Wassertasche
- eine Kombination dieser Pelletanlagen mit einer Solaranlage (siehe S. 13) oder Wärmepumpe

Bei Kombinationskesseln, die zwei Wärmetauscher enthalten, gibt es die Besonderheit, dass die Förderung für zwei

Anlagen (Pellet- und Scheitholzvergaserkessel) gezahlt wird. Der Kombikessel besteht dann aus zwei Kesseln in einem Gehäuse.

Eine Anlage, die mit Pufferspeicher gefördert werden soll, muss über ein Pufferspeichervolumen von mindestens 30 Liter je kW Nennwärmeleistung verfügen. **Pelletkaminöfen ohne Wassertasche, sogenannte Warmluftgeräte, werden nicht gefördert. Auch die Förderung gebrauchter Anlagen ist ausgeschlossen.**

Pelletfeuerungsanlagen bis 100 kW in Neubauten werden nur gefördert, wenn es sich um Anlagen mit Brennwertnutzung oder Staubfilter handelt (siehe Innovationsförderung auf S. 5). Ansonsten ist die Förderung auf Anlagen beschränkt, in denen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bereits seit mehr als zwei Jahren ein anderes Heizungs- bzw. Kühlsystem installiert ist.

Allg. Förderbedingungen für Pelletfeuerungen bis 1 MW

- Staubausstoß: max. 20 mg/m³
- Kohlenmonoxid-Ausstoß: max. 200 mg/m³
- hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
- Kesselwirkungsgrad von Anlagen bis 100 kW: mind. 89% (Pelletkaminöfen mit Wassertasche mind. 90%)

Beim BAFA kann eine Liste förderfähiger Anlagen heruntergeladen werden: www.bafa.de → Energie → Heizen mit Erneuerbaren Energien → Biomasse → Publikationen

I Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Förderungen

Eine Kumulierung der MAP-Förderung mit anderen öffentlichen Förderungen ist zulässig, sofern im Einzelnen nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Zusammen mit dem MAP-Antrag kann z. B. der Antrag auf einen Zusatzbonus des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) gestellt werden, wenn ein Heizungstausch vorgenommen wurde (s. S. 9 ff). Das MAP ist jedoch nur mit folgenden KfW-Förderprogrammen kumulierbar: „Energieeffizient Bauen“ (Programmnummer 153) und „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ (Programmnummer 167). Andere KfW-Programme können in Kombination mit dem MAP nur in Anspruch genommen werden, wenn die vom BAFA geförderte Holzheizung nicht von der KfW finanziert wird. In diesem Fall liegt eine Kombination, aber keine Kumulierung vor. Näheres zum CO₂-Gebäude-sanierungsprogramm der KfW auf S.14 f.

Bei Fördermaßnahmen im BAFA-Teil darf die Gesamtförderung (z. B. durch Kombination mit Länderförderungen) höchstens das Doppelte der MAP-Förderung betragen. Die MAP-Förderung kann bei Unternehmen darüber hinaus auch durch die Beihilferichtlinien der EU beschränkt sein.

Marktanreizprogramm über das BAFA



Wer richtig rechnet, kann bares Geld sparen

I Basisförderung

Als Basisförderung werden für die Heizungssanierung im Gebäudebestand 80 Euro pro kW gezahlt. Für kleine Anlagen, die in Einfamilienhäusern eingesetzt werden, gibt es eine Mindest-Basisförderung. Eine höhere Basisförderung ergibt sich nur bei größeren Pelletkesseln über 37,5 kW bzw. über 43,75 kW, die in Mehrfamilienhäusern oder größeren Nichtwohngebäuden eingesetzt werden.

Basisförderung für Pelletfeuerungen von 5 bis 100 kW	
Anlagentyp	Basisförderung
Pelletkessel ohne Pufferspeicher*	80 €/kW mind. 3.000 €
Pelletkessel mit Pufferspeicher*	80 €/kW mind. 3.500 €
Pelletkaminofen mit Wassertasche	80 €/kW mind. 2.000 €

* inkl. Kombinationskessel zur Verbrennung von Pellets und Scheitholz

I Innovationsförderung

An die Stelle der Basisförderung tritt bei Pelletheizungen mit Brennwerttechnik und/oder Staubfilter bis 100 kW die sog. Innovationsförderung. Daneben gibt es eine Innovationsförderung für Anlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme.

Innovationsförderung für Pelletanlagen mit Brennwerttechnik oder Staubfilter

In Bestandsgebäuden	Pelletkessel mit Pufferspeicher	80 €/kW, mind. 5.250 €
	Pelletkessel ohne Pufferspeicher	80 €/kW, mind. 4.500 €
	Pelletkaminofen mit Wassertasche (nur für Anlagen mit Staubfilter)	80 €/kW, mind. 3.000 €
In Neubauten	Pelletkessel mit Pufferspeicher	80 €/kW, mind. 3.500 €
	Pelletkessel ohne Pufferspeicher	80 €/kW, mind. 3.000 €
	Pelletkaminofen mit Wassertasche (nur für Anlagen mit Staubfilter)	80 €/kW, mind. 2.000 €
Nachrüstung bestehender Anlagen	Alle Arten von Pelletfeuerungsanlagen, die heute als Neuanlage förderfähig wären	je 750 €

Eine Besonderheit bei der Innovationsförderung für Brennwerttechnik und Staubfilter besteht darin, dass dabei auch Pelletanlagen im Neubau gefördert werden. Daneben wird auch die Nachrüstung von Brennwerttechnik oder eines Staubfilters in bestehenden Pelletheizungen mit je 750 Euro gefördert.

Allerdings ist für den Betrieb einer Pelletanlage ein Staubfilter in aller Regel nicht nötig. Die gültigen strengen Grenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid kann eine gewartete Anlage bei

Nutzung von qualitativ hochwertigen A1-Pellets problemlos einhalten. Staubfilter sind eher bei Hackschnitzelkesseln erforderlich, die ebenfalls durch das MAP gefördert werden.

Innovationsförderung für Prozesswärme		
Förderfähige Pelletanlagen zur überwiegenden Bereitstellung von Prozesswärme (z. B. für die Beheizung von Tierställen oder Gewächshäusern)	bis zu 30% der Nettoinvestitionskosten	max. 40.000 € an förderfähigen Nettoinvestitionskosten

I Zusatzförderung

Die Basisförderung und die Innovationsförderung für Pelletfeuerungen mit Brennwerttechnik oder Staubfilter werden durch mehrere Zusatzförderungen attraktiv erweitert:

- **Zusatzförderung für Einzelmaßnahmen zur Optimierung der Heizungsanlage:** Gefördert wird eine ganze Reihe von erforderlichen oder sinnvollen Begleitinvestitionen bei der Heizungsmodernisierung (gemäß Anhang 1 der Förderrichtlinien). Diese Zusatzförderung gibt es in geringerer Höhe auch für die Nachrüstung bereits geförderter und vor 3 bis 7 Jahren in Betrieb gegangener Anlagen.
- **Kombinationsbonus** für die Verbindung einer Pelletanlage mit einer förderfähigen Solarkollektoranlage oder Wärmepumpe oder beim Anschluss der Anlage an ein Wärmenetz
- **Gebäudeeffizienzbonus** für besonders energieeffiziente Wohngebäude im Gebäudebestand (KfW-Effizienzhaus 55)

Diese drei Zusatzförderungen können im Gebäudebestand in Verbindung mit der Basisförderung oder der Innovationsförderung für neue Pelletanlagen mit Brennwerttechnik oder Staubfilter beliebig miteinander kombiniert werden.

Die Kombination dieser Zusatzförderungen mit den Innovationsförderungen für Prozesswärme und für die Nachrüstung von Brennwerttechnik oder Staubfiltern in bereits bestehende Anlagen ist jedoch nicht möglich. Bei Neubauten und Nichtwohngebäuden wird kein Gebäudeeffizienzbonus gezahlt, aber der Kombinationsbonus und die Zusatzförderung zur Heizungsoptimierung.

Zusatzförderungen im Überblick		
Einzelmaßnahmen zur Optimierung der Heizungsanlage	Bei Neuanlagen im Gebäudebestand: 10% der förderfähigen Investitionssumme, max. 50% der Basisförderung	Z. B. Ausbau und Entsorgung des alten Öltanks, Errichtung Pelletvorratsbehälter, Einbau hocheffiziente Zirkulationspumpe, Schornsteinerneuerung, Pufferspeichereinbau bei Pelletkaminöfen
	Bei Nachrüstung einer bereits geförderter und vor 3-7 Jahren in Betrieb genommenen Anlage: 100 bis 200 €	
Kombinationsbonus	500 €	Bei Einbau einer Pelletanlage in Verbindung mit einer Solarkollektoranlage oder einer Wärmepumpe oder beim Anschluss der Anlage an ein Wärmenetz
Gebäudeeffizienzbonus	50% der Basis- bzw. Innovationsförderung	Bei Einbau in Wohngebäude des Gebäudebestands mit besonders niedrigem Primärenergiebedarf (mind. KfW-Effizienzhaus 55)

Zu den förderfähigen Einzelmaßnahmen zur Heizungsoptimierung gehören:

- Ausbau und Entsorgung Gas-/Öltank und Wiederherstellung der Außenanlagen bei Erdtanks
- Ausbau und Entsorgung Altheizung
- Einbau von zusätzlichen Wärmetauscher(n) zur Aufrüstung eines Niedertemperaturkessels zu einem Brennwertkessel einschließlich notwendiger Schornsteinanpassungen
- Einbau einer hocheffizienten Zirkulationspumpe
- Erneuerung des Schornsteins oder Erstellung von Steigsträngen inklusive Verkleidung
- Einrichtung oder Neubau eines Heizraums bzw. eines Bevorratungsbehälters für Biomasse
- Bauliche Maßnahmen am Heiz- und Kesselraum
- Bei Pelletkaminöfen: Ersatz und Einbau von Pufferspeichern

Die ausführliche Liste der 22 förderfähigen Maßnahmen findet sich in Anhang 1 der MAP-Richtlinie.

Bei der Optimierung von bestehenden Heizungsanlagen sind ferner förderfähig:

- die Durchführung des hydraulischen Abgleichs oder
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizsystem

I Gebäudeeffizienzbonus

Voraussetzung für den Gebäudeeffizienzbonus ist, dass die Holzheizung in einem besonders energieeffizienten Wohngebäude errichtet wird. Es müssen mindestens die Anforderungen an das KfW-Effizienzhaus 55 erreicht werden. Allerdings ist dieser anspruchsvolle energetische Standard im Gebäudebestand nur sehr schwer zu erreichen, so dass der Gebäudeeffizienzbonus nur in Ausnahmefällen in Frage kommen wird.

I Visualisierungsmaßnahmen

Neben der eigentlichen Heizungsanlage werden insbesondere bei Holzheizungen und Solaranlagen sogenannte Visualisierungsmaßnahmen gefördert. Sie müssen darauf abzielen, eine Visualisierung des Ertrags der Anlage und/oder eine Veranschaulichung dieser Technologie z. B. durch elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen zu erreichen. Dies können insbesondere Einrichtungen wie die folgenden sein: Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetriebliche Ausbildungsstätten bei den Kammern, allgemeinbildende Schulen, Fachhochschulen, Universitäten sowie öffentliche Einrichtungen der Kommunen oder gemeinnütziger Träger oder Kirchen. Die Förderung beträgt pauschal 2.400 Euro.

I Antragstellung

Der Antrag muss im Regelfall **innerhalb von neun Monaten nach Inbetriebnahme** der Anlage eingereicht werden (sog. einstufiges Verfahren). Aber Achtung: Von **Unternehmen und Freiberuflern** müssen die **Förderanträge vor Vorhabensbeginn**, also vor Abschluss des Lieferungs- oder Leistungsvertrages gestellt werden (sog. zweistufiges Verfahren)! Nach Antragseingang beim BAFA darf dann ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen werden. Man muss nicht auf den Bewilligungsbescheid warten, sondern kann gleich mit dem Vorhaben beginnen.

Bei nachträglicher Förderung im einstufigen Verfahren sind folgende **Unterlagen beim BAFA** einzureichen:

- Förderantrag (mit Originalunterschrift)
- Detaillierte und vollständige Rechnung
- Nachweis der Inbetriebnahme (mit Datum) und die Abnahmebescheinigung des Schornsteinfegers
- Nachweis über die installierte Nennwärmeleistung und ggf. der errichteten Kollektorfläche
- Für einzelne Förderungen zusätzlich geforderte Nachweise (z. B. Fachunternehmererklärung gemäß BAFA-Muster)



Das MAP fördert Erneuerbare Wärme mit hohen Zuschüssen

Bei Antragstellung vor Vorhabensbeginn sind dem Antrag die geforderten Nachweise beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist nach Inbetriebnahme und vor Ablauf der im Bewilligungsbescheid genannten Frist unter Vorlage der beim einstufigen Verfahren aufgelisteten Unterlagen einzureichen. Es sind die vom **BAFA vorgeschriebenen Vordrucke** zu verwenden. Diese Vordrucke, die Förderrichtlinien und die Liste der förderfähigen Anlagen können unter **www.bafa.de** kostenlos heruntergeladen werden.

I Kontakt

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn
Telefon: 06196/908-1625
www.bafa.de

Die KfW-Premiumförderung des MAP für Anlagen größer 100 kW



Zinsgünstige Kredite für den Einsatz erneuerbarer Energien

Für eine zukunftsfähige und nachhaltige Energieversorgung sowie aus Umwelt- und Klimaschutzgründen fördern die KfW und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) auch größere Anlagen über 100 kW, die erneuerbare Wärme bereitstellen. Im Rahmen des KfW-Programms Erneuerbare Energien „Premium“, das Teil des MAP ist (sog. KfW-Teil des MAP), werden auch Investitionen in Pelletfeuerungen mit zinsgünstigen Darlehen und mit Tilgungszuschüssen gefördert. Dabei werden auch Vorhaben im Neubau gefördert. Diese Förderung ist insbesondere für Wohnungsgesellschaften, Unternehmen und Kommunen interessant.

I Geförderte Anlagen

Für die Errichtung von größeren Pelletanlagen können folgende Förderbereiche genutzt werden:

- Errichtung und Erweiterung automatisch beschickter Anlagen zur Wärmegewinnung aus fester Biomasse über 100 kW Nennwärmeleistung (einschließlich Kombinationskessel mit Scheitholzvergasung)
- Anlagen zur Verbrennung oder Vergasung fester Biomasse für die kombinierte Wärme- und Stromerzeugung (bis 2 MW thermisch), bei elektrischem Wirkungsgrad über 10 Prozent und Gesamtwirkungsgrad über 70 Prozent
- Errichtung und Erweiterung von Nahwärmenetzen, die mit bestimmten Mindestanteilen erneuerbarer Energien gespeist werden
- große Solarkollektoranlagen ab 40 m² Bruttokollektorfläche
- große Wärmespeicher ab 10 m² (Innovationsförderung)

I Förderung von Pelletfeuerungsanlagen

Die Förderung von Pelletfeuerungsanlagen erfolgt durch folgende Tilgungszuschüsse pro kW installierte Nennwärmeleistung:

Förderung von Pelletanlagen im MAP-Programmteil „Premium“

Art der Förderung	Tilgungszuschuss
Basisförderung	20 €/kW, max. 50.000 €
Innovationsförderung für niedrige Staubemissionen (max. 15 mg/m ³ bei 13% Sauerstoff)	+ 20 €/kW
Innovationsförderung für Speicher (ab 30 l/kW)	+ 10 €/kW
Biomasse-KWK-Anlagen	40 €/kW
Max. Förderbetrag	100.000 € je Anlage
Zusatzförderung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	plus 10 % des Förderbetrags

I Fördervoraussetzungen

Neben den Anforderungen an die Emissionen (s. Tabelle S. 4) gelten folgende Fördervoraussetzungen:

Um einen Kredit zu erhalten, muss die zu installierende Anlage mindestens sieben Jahre in Betrieb sein. Ausgeschlossen ist die Förderung von Eigenbauanlagen, Prototypen, gebrauchten Anlagen und von Anlagen, die eine Vergütung nach dem EEG oder nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) erhalten können.

I Antragstellung

Bei der MAP-Premiumförderung muss der Antrag vor Vorhabensbeginn (also vor Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen) gestellt werden. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht und Reservierungen vorgenommen werden.

Die Antragsunterlagen – auf den von der KfW vorgesehenen Vordrucken – müssen bei der Hausbank eingereicht werden.

I Kontakt

KfW Bankengruppe
 Palmengartenstraße 5-9
 60325 Frankfurt am Main
www.kfw.de
 Telefon: 069-7431-0
 Infocenter 0800-53 99 001

Förderung Erneuerbarer Energien durch das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE)



Heizungssanierer profitieren: Mehrere hundert Euro können sie zusätzlich über das APEE erhalten, wenn sie in eine Pelletheizung investieren

Seit dem 1. Januar 2016 wird die Errichtung von Pelletheizungen im Rahmen des Marktanreizprogramms (MAP) durch einen Zusatzbonus des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) stärker gefördert, sofern eine ineffiziente fossile Heizung ausgetauscht wird. Der Zusatzbonus wird sowohl im BAFA- als auch im KfW-Teil des MAP gezahlt. Die Gewährung der MAP-Förderung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Zusatzbonus. Den Zusatzbonus des APEE gibt es drei Jahre lang; Anträge können bis Ende 2018 gestellt werden.

Zusätzliche Investitionszuschüsse des BAFA

Wer ab dem 1. Januar 2016 eine besonders ineffiziente Heizung durch eine Holzheizung ersetzt, für diese Anlage einen MAP-Förderantrag beim BAFA stellt und gleichzeitig sein gesamtes Heizungssystem durch bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz optimiert, kann für diese Heizung einen Zusatzbonus beantragen.

Höhe des APEE-Zusatzbonus: Der Zusatzbonus wird für Holzheizungen bis 100 kW gewährt, die im Rahmen des BAFA-Teils des MAP gefördert werden. Er besteht

- aus einem **zusätzlichen Investitionszuschuss von 20 Prozent der gesamten MAP-Förderung** (Basis- oder Innovationsförderung plus ggf. Kombinations- oder Gebäudeeffizienzbonus, ausgenommen ist jedoch die Zusatzförderung für die Heizungsoptimierung); für einen einfachen Pelletkessel sind das 600 Euro, für einen Pelletkessel mit Pufferspeicher 700 Euro und für einen

wasserführenden Pelletkaminofen 400 Euro; bei der Innovationsförderung bis zu 1.050 Euro;

- aus einem **Investitionszuschuss von 600 Euro für die geforderten Maßnahmen zur Optimierung der Heizungsanlage.**

Beide Bestandteile des Zusatzbonus können nur gemeinsam beantragt werden.

Höhe des APEE-Zusatzbonus

im BAFA-Teil des MAP	im KfW-Teil des MAP
20 % der gesamten MAP-Förderung (ohne MAP-Zusatzförderung zur Heizungsoptimierung)	20 % des MAP-Tilgungszuschusses
+ 600 € Investitionszuschuss zur Heizungsoptimierung	

Keine Kumulierbarkeit mit der MAP-Zusatzförderung der Heizungsoptimierung: Der APEE-Zusatzbonus ist nicht kumulierbar mit der zehnjährigen Zusatzförderung für die Heizungsoptimierung des MAP (siehe MAP-Richtlinien vom 1.4.2015, Anlage 1). Demnach muss man sich entscheiden, entweder den APEE-Zusatzbonus oder die Zusatzförderung für die Heizungsoptimierung zu beantragen. In der Praxis wird der APEE-Zusatzbonus fast ausnahmslos höher sein als die MAP-Zusatzförderung zur Heizungsoptimierung, so dass es in aller Regel finanziell günstiger sein wird, sich für den APEE-Zusatzbonus zu entscheiden, sofern die Förderbedingungen erfüllt werden

können. Hinzu kommt die leichtere Beantragung und Abwicklung des pauschalen Zusatzbonus anstelle der im Detail nachweisenden Kosten der Heizungsoptimierung.

Förderfähige Anlagen: Den APEE-Zusatzbonus gibt es für sämtliche im MAP förderfähige Anlagen, also neben Pelletkesseln und wasserführenden Pelletkaminöfen auch für Stückholzvergaser- und Hackschnitzelkessel sowie für Kombikessel. Förderfähig ist auch die Kombination von Pellet- oder Holzheizung mit Solarkollektoranlage. Dabei geht der Förderbetrag für die Solaranlage zusätzlich in die Bemessungsgrundlage für den 20-prozentigen APEE-Investitionszuschuss ein.

1. Fördervoraussetzung Heizungstausch: Zur Inanspruchnahme des APEE-Zusatzbonus muss eine besonders ineffiziente Heizung auf Basis fossiler Energien (z. B. Öl- oder Gaskessel, Elektroheizung, Kohlekessel oder Kohleöfen) ersetzt werden, die

- weder Brennwerttechnik noch Brennstoffzellentechnologie nutzt
- und (noch) nicht der gesetzlichen Austauschpflicht nach §10 der Energieeinsparverordnung für mindestens 30 Jahre alte Konstanttemperaturkessel unterliegt (siehe DEPI-Infoblatt „Austauschpflicht für 30 Jahre alte Öl- und Gasheizungen“).

2. Fördervoraussetzung Heizungsoptimierung: Zur Inanspruchnahme des APEE-Zusatzbonus muss eine Heizungsoptimierung durchgeführt werden, die folgende Maßnahmen umfasst:

- Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustandes (z. B. nach DIN EN 15378);
- Durchführung des hydraulischen Abgleichs;
- Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am gesamten Heizungssystem (z. B. die Optimierung der Heizkurve, die Anpassung der Vorlauftemperatur und der Pumpenleistung sowie der Einsatz von Einzelraumreglern).

Während der hydraulische Abgleich bereits Fördervoraussetzung gewesen ist, kommen die beiden anderen Maßnahmen zu den bisherigen MAP-Fördervoraussetzungen hinzu.

APEE-Zusatzbonus nur für einen Teil der MAP-Fördertatbestände: Es können nicht alle vom MAP geförderten Anlagen auch die Zusatzförderung durch das APEE erhalten.

- Ausgeschlossen sind beispielsweise sämtliche Innovationsförderungen im Neubau, weil kein Heizungstausch vorliegt.
- Ausgeschlossen sind auch sämtliche Anlagen, bei denen keine fossile Heizung ersetzt wird (sondern z. B. eine alte Holzheizung), bei denen ein austauschpflichtiger Konstanttemperaturkessel ersetzt wird oder bei denen die alte Gas- oder Ölheizung z. B. in Kombination mit einem wasserführenden Pelletkaminofen in einem Hybridsystem

oder als Notfallheizung weiterbetrieben werden soll. Für die MAP-Förderung ist die Stilllegung einer alten Heizung aber wie gehabt keine Voraussetzung.

- Auch wenn die Anforderungen an die Optimierung der Heizungsanlage nicht vollständig erfüllt werden, entfällt der Anspruch auf den APEE-Zusatzbonus.

I Zusätzliche Tilgungszuschüsse der KfW

Für ab dem 1. Januar 2016 errichtete Holzheizungen größer 100 kW, für die ab dem 1. Januar 2016 bei der KfW im Rahmen des KfW-Teils des MAP ein Förderantrag gestellt wird, kann ebenfalls ein APEE-Zusatzbonus beantragt werden. Dieser Zusatzbonus beträgt 20 Prozent der gewährten Tilgungszuschüsse und muss zusammen mit dem MAP-Förderantrag bei der KfW im zweistufigen Verfahren **vor Vorhabensbeginn** beantragt werden. Dabei gelten die Analyse des Ist-Zustands sowie weitere Planungsleistungen nicht als Vorhabensbeginn.

Fördervoraussetzungen: Voraussetzung für die Inanspruchnahme des APEE-Zusatzbonus im KfW-Teil des MAP ist, dass die Holzheizung

- zumindest einen besonders ineffizienten Wärmeerzeuger ersetzt
- oder – beim Austausch von Wärmeerzeugern in Wärmenetzen – zumindest einen der besonders ineffizienten Wärmeerzeuger in diesem Wärmenetz ersetzt.

Es gilt dieselbe Definition für „besonders ineffizienter Wärmeerzeuger“ wie bei der BAFA-Förderung: fossile Kessel wie Öl- oder Gaskessel, die weder Brennwert- noch Brennstoffzellentechnologie nutzen und nicht der EnEV-Austauschpflicht unterliegen.

Eine Bindung der zusätzlichen Tilgungszuschüsse der KfW an eine Optimierung der Heizungsanlage besteht – anders als bei Anlagen bis 100 kW im BAFA-Teil – nicht. Daher gibt es auch keinen zusätzlichen Investitionszuschuss für solche Optimierungsmaßnahmen.

I Antragstellung

Der Antrag für den APEE-Zusatzbonus ist im Rahmen des Antrags auf MAP-Förderung zu stellen. BAFA und KfW haben dazu den Antrag für den APEE-Zusatzbonus in die MAP-Förderanträge integriert.

Fachunternehmererklärung: Die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und die Durchführung der geforderten Maßnahmen (Bestandsaufnahme der Heizung, hydraulischer Abgleich, energetische Optimierung der Heizungsanlage) sind vom durchführenden Fachunternehmen per Fachunternehmererklärung zu bestätigen.

Auslaufen der Förderrichtlinie Ende 2018: Anträge können nur bis Ende 2018 gestellt werden. Bei Anträgen im zweistufigen Verfahren von Unternehmen und im KfW-Teil, die vor Projektbeginn gestellt werden müssen, können Anlagen auch noch nach dem Auslaufen der Förderrichtlinie errichtet werden.

I Weitere Informationen

BAFA-Teil des APEE:

www.bafa.de → Energie → Heizen mit Erneuerbaren Energien → APEE

KfW-Teil des APEE:

www.kfw.de → Unternehmen → Energie & Umwelt → Förderprodukte → 271,281

**MAP-FÖRDERUNG
(BAFA-TEIL, IM BESTAND)**

Einbau neue Heizung

Basisförderung

- Pelletheizung: mind. 3.000 EUR
- Pelletheizung mit Pufferspeicher: mind. 3.500 EUR
- Pelletkaminofen mit Wassertasche: mind. 2.000 EUR
- Hackschnitzelkessel: 3.500 EUR
- Scheitholzvergaserkessel: 2.000 EUR

**Innovationsförderung*
(Pelletfeuerung mit
Brennwertnutzung / Staubfilter)**

- Pelletheizung: mind. 4.500 EUR
- Pelletheizung mit Pufferspeicher: mind. 5.250 EUR
- Pelletkaminofen mit Wassertasche: mind. 3.000 EUR

**Kombinationsbonus für z. B.
Solaranlage: 500 EUR**

**Gebäudeeffizienzbonus:
50 % der Basisförderung**

**Zusatzförderung zur Heizungs-
optimierung: 10 % der förderfähigen
Investitionskosten, max. 50 % der
Basisförderung**



ersetzt
durch

**NEUER APEE-ZUSATZBONUS
(BAFA-TEIL MAP)**

Heizungstausch

20 % der Basisförderung

- Pelletheizung: + mind. 600 EUR
- Pelletheizung mit Pufferspeicher: + mind. 700 EUR
- Pelletkaminofen mit Wassertasche: + mind. 400 EUR
- Hackschnitzelkessel: + 700 EUR
- Scheitholzvergaserkessel: + 400 EUR

20 % der Innovationsförderung

- Pelletheizung: + mind. 900 EUR
- Pelletheizung mit Pufferspeicher: + mind. 1.050 EUR
- Pelletkaminofen mit Wassertasche: + mind. 600 EUR

**100 EUR
Kombinationsbonus**

**20 % des
Gebäudeeffizienzbonus**



**Optimierung der
gesamten Heizungsanlage:
+ 600 EUR pauschal****

1.

2.

* Die Innovationsförderung gibt es anstelle der Basisförderung (mit abweichender Förderhöhe auch im Neubau).

** Die Zusatzförderung zur Heizungsoptimierung von 10 % der förderfähigen Investitionskosten im MAP entfällt komplett, wenn der APEE-Zusatzbonus beantragt wird.

MAP-Förderung (BAFA-Teil) und APEE-Förderung für Pelletanlagen im Überblick

Die folgenden Tabellen geben einen vereinfachten Überblick über die Förderung von Pelletanlagen im BAFA-Teil des MAP und der ggf. dazu kommenden Förderung durch den APEE-Zusatzbonus.

Pelletkessel 5 – 100 kW ohne Pufferspeicher (auch Kombinationskessel mit Scheitholz)			
Ausführung der Anlage und Art des Gebäudes	Basis- bzw. Innovationsförderung	ggf. APEE-Zusatzbonus	Zusatzförderung
Standard im Bestand	Basisförderung: 80 €/kW, mind. 3.000 €	mind. 1.200 €	Zusatzförderung Heizungsoptimierung: bis zu 1.500 €* Kombinationsbonus: 500 € Gebäudeeffizienzbonus: mind. 1.500 €**
Mit Brennwerttechnik oder Staubfilter im Bestand	Innovationsförderung: 80 €/kW, mind. 4.500 €	mind. 1.500 €	Zusatzförderung Heizungsoptimierung: bis zu 2.250 €* Kombinationsbonus: 500 € Gebäudeeffizienzbonus: mind. 2.250 €**
Mit Brennwerttechnik oder Staubfilter im Neubau	Innovationsförderung: 80 €/kW, mind. 3.000 €	mind. 1.200 €	Zusatzförderung Heizungsoptimierung: bis zu 1.500 €* Kombinationsbonus: 500 €
Nachrüstung Brennwerttechnik oder Staubfilter	Innovationsförderung: je 750 €	keinen	keine

Pelletkessel 5–100 kW mit Pufferspeicher (mind. 30 l/kW) (auch Kombinationskessel mit Scheitholz)			
Ausführung der Anlage und Art des Gebäudes	Basis- bzw. Innovationsförderung	ggf. APEE-Zusatzbonus	Zusatzförderung
Standard im Bestand	Basisförderung: 80 €/kW, mind. 3.500 €	mind. 1.300 €	Zusatzförderung Heizungsoptimierung: bis zu 1.750 €* Kombinationsbonus: 500 € Gebäudeeffizienzbonus: mind. 1.750 €**
Mit Brennwerttechnik oder Staubfilter im Bestand	Innovationsförderung: 80 €/kW, mind. 5.250 €	mind. 1.650 €	Zusatzförderung Heizungsoptimierung: bis zu 2.625 €* Kombinationsbonus: 500 € Gebäudeeffizienzbonus: mind. 2.625 €**
Mit Brennwerttechnik oder Staubfilter im Neubau	Innovationsförderung: 80 €/kW, mind. 3.500 €	mind. 1.300 €	Zusatzförderung Heizungsoptimierung: bis zu 1.750 €* Kombinationsbonus: 500 €
Nachrüstung Brennwerttechnik oder Staubfilter	Innovationsförderung: je 750 €	keinen	keine

Förderung für Pelletkaminöfen mit Wassertasche ab 5 kW			
Ausführung der Anlage und Art des Gebäudes	Basis- bzw. Innovationsförderung	ggf. APEE-Zusatzbonus	Zusatzförderung
Standard im Bestand	Basisförderung: 80 €/kW, mind. 2.000 €	mind. 1.000 €	Zusatzförderung Heizungsoptimierung: bis zu 1.000 €* Kombinationsbonus: 500 € Gebäudeeffizienzbonus: mind. 1.000 €**
Mit Staubfilter im Bestand	Innovationsförderung: 80 €/kW, mind. 3.000 €	mind. 1.200 €	Zusatzförderung Heizungsoptimierung: bis zu 1.500 €* Kombinationsbonus: 500 € Gebäudeeffizienzbonus: mind. 1.500 €**
Mit Staubfilter im Neubau	Innovationsförderung: 80 €/kW, mind. 2.000 €	1.000 €	Zusatzförderung Heizungsoptimierung: bis zu 1.000 €* Kombinationsbonus: 500 €
Nachrüstung Staubfilter	Innovationsförderung: je 750 €	keinen	keine

* nur bei Verzicht auf den APEE-Zusatzbonus ** nicht bei Nichtwohngebäuden

Marktanreizprogramm des Bundeswirtschaftsministeriums, Teil BAFA, Investitionszuschüsse für Biomasseanlagen, so gültig ab 1. April 2015; sowie Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE), so gültig vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018.

Pellets und Solar im MAP

Beim Heizen mit erneuerbaren Energien ist die Kombination von Pelletheizung und Solaranlage besonders beliebt und sinnvoll: Gemeinsam sorgen beide Systeme kostengünstig für eine klimaneutrale Vollversorgung. Dies zahlt sich auch bei der MAP-Förderung besonders aus.

Optimaler Wärmemix

Sowohl Pelletkaminöfen mit Wassertasche als auch Pelletzentralheizungen können mit einer **Solaranlage** kombiniert werden. Hierfür ist der Einbau eines Pufferspeichers notwendig, der die Schnittstelle zwischen Solaranlage und Heizung bildet. Liefert die Sonne nicht genug Energie, schaltet der Regler automatisch die Pelletanlage an. Die Solarkollektoren legen so ganzjährig die Basis für die Heizung und/oder die Warmwasserversorgung. Je nach Gebäude und Auslegung der Solaranlage wird so **bis zu einem Drittel** des Wärmebedarfs von der Sonne geliefert.

Solarenergie auf einen Blick

- Jeder Quadratmeter der Sonne strahlt stündlich den Energiegehalt von 6.300 Litern Heizöl ab.
- Eine Stunde Sonneneinstrahlung auf die Erde kommt dem jährlichen Energieverbrauch der gesamten Menschheit gleich.
- In Deutschland entspricht die jährliche Sonneneinstrahlung pro Quadratmeter dem Energieinhalt von 100 Litern Heizöl.

Förderung von Kombinationsanlagen

Hausbesitzer, die eine Pelletanlage mit Solarkollektoren verbinden, erhalten den **Kombinationsbonus von 500 Euro**, sofern zwischen der Inbetriebnahme der beiden Anlagen ein Zeitraum von höchstens neun Monaten liegt und beide Anlagen innerhalb von neun Monaten beantragt werden.

Bei solchen Kombinationsanlagen wird auch der 50-prozentige Zuschlag zur Basisförderung bei der Zusatzförderung für Einzelmaßnahmen zur Heizungsoptimierung und beim Gebäudeeffizienzbonus kumuliert. D. h. wenn z. B. für die kombinierte Pellet- und Solarheizung eine Basisförderung von 3.500 Euro (für den Pelletkessel inkl. Pufferspeicher) plus 2.000 Euro (für die Solarthermieanlage) gezahlt wird, wird auch die jeweilige Zusatzförderung von 50 Prozent auf die gesamte Basisförderung von 5.500 Euro bezogen.

Beim APEE-Zusatzbonus wird bei kombinierten Pellet- und Solaranlagen darüber hinaus noch der Kombinationsbonus miteinbezogen: Der APEE-Bonus in Höhe von 20 Prozent der MAP-Förderung bezieht sich in diesem Beispiel dann auf die gesamte MAP-Förderung in Höhe von 6.000 EURO. Hinzurechnen ist dann noch der APEE-Investitionszuschuss zur Heizungsoptimierung in Höhe von 600 Euro.

Beispiel 1: Kombination von Pelletkessel und Solaranlage
Einfamilienhaus mit 15-kW-Pelletkessel, Pufferspeicher und



Sonnige Aussichten haben Hausbesitzer mit Pellets und Solarenergie

drei Solarkollektoren mit einer Bruttofläche von 9 m². Mindestvolumen des Pufferspeichers 40 l/m² bei Flachkollektoren und 50 l/m² bei Röhrenkollektoren.

Berechnung der Fördersumme für Beispiel 1

Basisförderung Pelletkessel mit Pufferspeicher	3.500 €
+ Basisförderung Solarkollektoranlage	2.000 €
+ Kombinationsbonus	500 €
Fördersumme	6.000 €

Zusätzlich können bis zu **2.750 Euro an Einzelmaßnahmen zum Einbau und zur Optimierung der Pellet- und Solaranlage** gefördert oder, sofern eine besonders ineffiziente Heizung ausgetauscht wird, ein Zusatzbonus des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE, s. Seite 9 ff.) in Höhe von 1.800 Euro in Anspruch genommen werden.

Beispiel 2: Kombination von Pelletkaminofen und Solaranlage

Einfamilienhaus mit 8-kW-Pelletkaminofen mit Wassertasche und vier Solarkollektoren mit einer Bruttofläche von 10 m².

Berechnung der Fördersumme für Beispiel 2

Basisförderung Pelletkaminofen mit Wassertasche	2.000 €
+ Basisförderung Solarkollektoranlage	2.000 €
+ Kombinationsbonus	500 €
Fördersumme	4.500 €

Zusätzlich können **bis zu 2.000 Euro an Einzelmaßnahmen zum Einbau und zur Optimierung der Pellet- und Solaranlage** gefördert oder, sofern eine besonders ineffiziente Heizung ausgetauscht wird, ein Zusatzbonus des Anreizprogramms Energieeffizienz (APEE) in Höhe von 1.500 Euro in Anspruch genommen werden.

Zinsgünstige Darlehen der KfW (CO₂-Gebäudesanierungsprogramm)

Auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) belohnt umweltbewusste Bauherren und Gebäudesanierer durch unterschiedliche Programme des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms. Das KfW-Programm 167 „Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit“ ist z. B. eine Ergänzung zum BAFA-Teil des Marktanreizprogramms und bietet einen zinsgünstigen Kredit, mit dem die Differenz aus Investitionskosten und Förderung bei der Investition in eine Pelletheizung finanziert werden kann.

I Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit

Das KfW-Förderprogramm 167 dient der Finanzierung von Heizungsanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Finanziert werden Heizungen, die nach der aktuellen Fassung der MAP-Förderrichtlinien förderfähig sind. Der zinsgünstige Förderkredit kann seit 1. März 2013 auch ergänzend zu Zuschüssen aus dem Marktanreizprogramm beantragt werden. Er kann aber auch gewährt werden, ohne dass die BAFA-Förderung in Anspruch genommen wird. Anträge können alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden sowie Eigentumswohnungen bzw. Ersterwerber von neu sanierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen stellen. Über den Kredit können nicht nur der Heizungstausch selbst, sondern auch Planungskosten, Energieberaterkosten etc. finanziert werden. Weiterführende Informationen und den aktuellen Zinssatz erhalten Sie unter www.kfw.de.

Wichtig ist, dass der Förderkredit vor Beginn der Sanierung bei der Hausbank beantragt wird. Der maximale Kreditbetrag liegt bei 50.000 Euro pro Wohneinheit. Die Laufzeit des Kredits kann vier bis zehn Jahre betragen, bei ein bis zwei tilgungsfreien Anlaufjahren.

Der KfW-Ergänzungskredit kann nicht nur mit der BAFA-Förderung, sondern auch mit den anderen KfW-Programmen der Programmserie „Energieeffizient Sanieren“ (Programmnummern 151/152, 430, s.u.) kombiniert werden.

I Kredite und Zuschüsse für energieeffizientes Sanieren

Die KfW-Förderprogramme 430 „Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss“ und 151 und 152 „Energieeffizient Sanieren – Kredit“ dienen der Förderung von energetischen Modernisierungsmaßnahmen bei Wohngebäuden im Gebäudebestand (Bauantrag vor 2002). Gefördert werden die Modernisierung zum „KfW-Effizienzhaus“ und bestimmte Einzelmaßnahmen. Je höher der erreichte Effizienzstandard des KfW-Effizienzhauses, desto höher fällt die Förderung aus. Dabei kann bei einem KfW-Effizienzhaus auch eine Pelletheizung Teil der Modernisierungsmaßnahmen sein. Als Einzelmaßnahme werden Pelletheizungen in diesen Programmen jedoch nicht gefördert. Stattdessen können dann das KfW-Förderprogramm 167 und das MAP in Anspruch genommen werden.

Fördervoraussetzungen sind die Einbindung eines Sachverständigen für die Erstellung des Sanierungskonzepts und die anschließende Baubegleitung sowie die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen des Programms. Maßnahmen an Ferien- und Wochenendhäusern werden nicht unterstützt. Der Förderantrag ist vor Beginn der Umbaumaßnahmen zu stellen. Die KfW-Förderbank finanziert bis zu 100 Prozent der Investitionskosten, höchstens jedoch 100.000 Euro bei Effizienzhäusern bzw. 50.000 Euro bei Einzelmaßnahmen.

Je nach erreichtem Effizienzhaus-Standard – auf Grundlage der seit dem 1. Mai 2014 gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) – gewährt die KfW Investitions- bzw. Tilgungszuschüsse in folgender Höhe:

KfW-Zuschüsse für sanierte Effizienzhäuser		
Art des Effizienzhauses	Tilgungszuschuss aus den KfW-Programmen 151/152	Investitionszuschuss aus dem KfW-Programm 430
KfW-Effizienzhaus 55	27,5 %, max. 27.500 €	30 %, max. 30.000 €
KfW-Effizienzhaus 70	22,5 %, max. 22.500 €	25 %, max. 25.000 €
KfW-Effizienzhaus 85	17,5 %, max. 17.500 €	20 %, max. 20.000 €
KfW-Effizienzhaus 100	15 %, max. 15.000 €	17 %, max. 17.500 €
KfW-Effizienzhaus 115	12,5 %, max. 12.500 €	15 %, max. 15.000 €
KfW-Effizienzhaus Denkmal	12,5 %, max. 12.500 €	15 %, max. 15.000 €
Einzelmaßnahmen	7,5 %, max. 3.750 €	10 %, max. 5.000 €
jeweils bezogen auf die förderfähigen Kosten bzw. die Darlehenssumme und pro Wohneinheit		

Für die Baubegleitung durch einen Sachverständigen kann ein zusätzlicher Zuschuss aus dem KfW-Programm 431 „Energieeffizient Sanieren – Baubegleitung“ beantragt werden. Gefördert werden die energetische Fachplanung und Baubegleitung mit einem Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Kosten (max. Zuschuss: 4.000 Euro) als Ergänzung zur Förderung durch die KfW-Programme 151/152, 153 und 430.

Eine Kumulierung der Programme 151/152, 430 und 431 mit der MAP-Förderung ist nicht möglich.

Möglich ist jedoch eine Kombination, wenn die Förderung der Pelletheizung nicht innerhalb dieser Programme, sondern im Rahmen des MAP beantragt wird. Es sollte geprüft werden, ob letztere nicht die finanziell günstigere Variante ist, was sehr häufig der Fall sein dürfte.

I Energieeffizient Bauen

Das KfW-Förderprogramm 153 „Energieeffizient Bauen“ fördert den Bau oder Ersterwerb von KfW-Effizienzhäusern (Wohngebäude) mit zinsgünstigen Darlehen (bis zu 100.000 Euro pro Wohneinheit) und evtl. einem Tilgungszuschuss. Dabei kann Heiztechnik auf Basis erneuerbarer Energien eingebaut und demnach mitgefördert werden. Das Förderprogramm ist mit der MAP-Förderung kombinierbar, allerdings nur in den Bereichen, in denen das MAP im Neubau fördert (Innovationsförderung).

I Energieeffizient Bauen und Sanieren für Unternehmen

KfW-Programm 153 für den Neubau von Effizienzhäusern	
Art des Effizienzhauses	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhaus 40 Plus	15% der Darlehenssumme, bis zu 15.000 € für jede Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 40/Passivhaus 40	10% der Darlehenssumme, bis zu 10.000 € für jede Wohneinheit
KfW-Effizienzhaus 55/Passivhaus 55	5% der Darlehenssumme, bis zu 5.000 € für jede Wohneinheit
Jeweils bezogen auf die Darlehenssumme und pro Wohneinheit	

Mit dem neuen KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (Programmnummern 276, 277 und 278) werden seit dem 1. Juli 2015 Neubau und Modernisierung von gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden durch Unternehmen mit zinsgünstigen Förderkrediten und Tilgungszuschüssen gefördert (inkl. Einzelmaßnahmen). Dabei kann (außer bei den Einzelmaßnahmen) auch der Einbau von Holzheizungen mitgefördert werden, wobei auch hier geprüft werden sollte, ob die Förderung dieser Teilinvestition über das BAFA die finanziell günstigere Variante ist. Die Kredithöhe kann bis zu 25 Mio. Euro bzw. 100 Prozent der Investitionskosten betragen.

I Energieeffizient Sanieren für Kommunen

Auch die energetische Sanierung kommunaler Gebäude wird gefördert, und zwar mit den Förderprogrammen „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (Programmnummern 271 und 218) und „IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (Programmnummern 220 und 219). Eine Kombination der beiden Programme mit der MAP-Förderung ist jedoch ausgeschlossen. Näheres zu den beiden Programmen auf S. 22 unter „Förderung für Kommunen und gemeinnützige Organisationen“.



Günstige KfW-Kredite machen den Wechsel auf Pellets als Energieträger noch attraktiver

KfW-Effizienzprogramme 276, 277 und 278 für Unternehmen	
Sanierung	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhaus 70	17,5%, max. 175 €/m ²
KfW-Effizienzhaus 100	10%, max. 100 €/m ²
KfW-Effizienzhaus Denkmal	7,5%, max. 75 €/m ²
Einzelmaßnahmen	5%, max. 50 €/m ²
Neubau	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhaus 55	5%, max. 50 €/m ²
KfW-Effizienzhaus 70	keiner

Mehr zu den Förderdetails sowie Finanzierungs- und Förderbeispiele gibt es unter www.kfw-foerderbank.de.

Steuern sparen beim Heizungseinbau



Jetzt profitieren: Ein Austausch der Heizung wirkt steuermindernd

Wenn der finanzielle Zuschuss vom Staat für die Pelletheizung nicht genutzt wird oder die Förderung durch die öffentliche Hand bestimmte Handwerkerkosten nicht umfasst, können Mieter und Hausbesitzer die beim Einbau entstehenden Handwerkerkosten reduzieren, indem sie sich einen Teil der Ausgaben mit der Einkommensteuererklärung zurückholen. Denn für die Arbeitskosten bei der Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gewährt der Gesetzgeber eine Steuerermäßigung. Wer beispielsweise seine alte Ölheizung durch einen umweltfreundlichen Pelletkessel ersetzt, kann für die Arbeitskosten eine Steuerrückerstattung bewirken.

Steuervorteile sichern – das ist zu beachten

Voraussetzung für eine steuermindernde Wirkung derartiger Renovierungsmaßnahmen ist, dass der Auftraggeber selbst in der Wohnung oder dem Haus wohnt. Zudem müssen auf der Handwerkerrechnung Arbeitskosten und die darin enthaltene Mehrwertsteuer getrennt aufgeführt sein. Bereits bezahlte Rechnungen, in denen Arbeitskosten und Mehrwertsteuer nicht getrennt aufgeführt sind, kann der Handwerksbetrieb korrigieren und neu ausstellen. Wichtig ist außerdem, dass die **Zahlung bargeldlos** auf das Konto des Handwerkbetriebs erfolgt. Damit sollen Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung verhindert werden. Als Nachweis dient der Überweisungsbeleg oder der Kontoauszug. Eine weitere Voraussetzung ist das rechtzeitige Einreichen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt bis 31. Mai des Folgejahres. Wichtig: Absetzbar sind nur Handwerkerleistungen für bestehende Gebäude, nicht für Neubaumaßnahmen.

Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen. Ein Gebäude gilt als fertiggestellt, wenn die wesentlichen Bauarbeiten abgeschlossen sind und der Bau so weit errichtet ist, dass der Bezug der Wohnungen zumutbar ist oder das Gebäude für den Betrieb in all seinen wesentlichen Bereichen nutzbar ist.

Werden diese Voraussetzungen erfüllt, können Verbraucher eine Steuererstattung von bis zu 1.200 Euro erhalten. Denn auf den Höchstbetrag von **6.000 Euro Arbeitskosten** des Handwerkers wird ein **Steuerbonus von 20 Prozent** gewährt.

Staatliche Zuschüsse oder steuervergünstigte Handwerkerkosten machen den Heizungstausch häufig noch leichter und attraktiver. Und langfristig profitieren die Eigentümer von geringen Brennstoffkosten und effizienter, sparsamer Technik.

Im Überblick

Absetzen von Handwerkerleistungen im Rahmen der Einkommensteuererklärung für selbst genutztes Wohneigentum oder selbst genutzte Mietwohnungen (gemäß § 35a Abs. 3 EStG)

- Steuerbonus: 20% der reinen Arbeitsleistung, der Kosten für Anfahrt der Handwerker und die Maschinenmiete (keine Materialkosten), maximal 1.200 € pro Jahr und Haushalt
- Voraussetzungen: Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, vollständige Belege, bargeldlose Zahlung

Förderprogramme der Bundesländer

Neben der Förderung des BAFA und der KfW können Bauherren sowie Gebäude- und Heizungssanierer auch Fördermittel auf Landesebene in Anspruch nehmen. In der Übersicht sind die einzelnen Programme der Bundesländer aufgeführt. Einen aktuellen Überblick über die Förderprogramme der Länder bieten auch die Internetseiten www.bio-energie.de, www.energiefoerderung.info und www.foerderdatenbank.de.

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Baden-Württemberg	Wohnen mit Zukunft: Erneuerbare Energien	Einbau von heiztechnischen Anlagen in selbst genutzten privaten Wohnhäusern in Baden-Württemberg	Privatpersonen, die ein Haus besitzen, bauen oder kaufen und dieses selbst nutzen	Zinsvergünstigtes Darlehen	www.l-bank.de
	Energieeffizienzfinanzierung - Bauen	Errichtung, Ersterwerb, Erweiterung oder Ausbau von mind. teilweise selbst genutzten KfW-Effizienzhäusern (40 Plus bis 55 inkl. Passivhaus)	Privatpersonen, die mind. teilweise selbst genutzte Wohngebäude/ Eigentumswohnungen errichten, erweitern oder ausbauen. Ersterwerber von neu errichteten Wohngebäuden/ Eigentumswohnungen	Zinsvergünstigtes Darlehen mit Tilgungszuschuss	www.l-bank.de
	Energieeffizienzfinanzierung - Sanieren	Modernisierung von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen zum KfW-Effizienzhaus	Selbstnutzer, die ein Wohngebäude/eine Eigentumswohnung energetisch sanieren oder direkt nach der Sanierung erwerben	Zinsvergünstigtes Darlehen mit Tilgungszuschuss	www.l-bank.de
Bayern	10.000-Häuser-Programm (bis Ende 2019)	Austausch von 25-30 Jahre alten Heizkesseln u.a. durch eine Holzheizung (Programmteil Heizungsaustausch) oder Einbau einer Holzheizung mit Brennwerttechnik oder Staubfilter (inkl. Wärmespeicher) bei der Modernisierung zum KfW-Effizienzhaus 115 oder beim Neubau eines KfW-Effizienzhauses 55 (Programmteil Energie-SystemHaus)	Natürliche Personen als Eigentümer eines selbst genutzten oder teilweise vermieteten Wohngebäudes mit höchstens zwei Wohneinheiten	1.000 € Heizanlagen-Bonus plus ggf. 500-1.000 € für die Kombination mit einer Solarthermieanlage (Programmteil Heizungsaustausch) bzw. 1.500 € Technikbonus für die Holzheizung (Programmteil EnergieSystemHaus)	www.energieatlas.bayern.de
	BioKlima	Errichtung von automatisch beschickten Biomasseheizwerken	Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften	Zuschuss von 33 € pro Jahrestonne eingespartes CO ₂ (bis zu 200.000 €, Bagatellgrenze 19.800 €)	www.tfz.bayern.de
	Ökokredit	Nutzung von erneuerbaren Energien mit nachgewiesenem Umweltschutzeffekt (Holzpellettheizungen)	Kleine und mittlere Unternehmen und Freiberufler	Zinsgünstiges Darlehen	www.lfa.de
	Energiekredit Kommunal Bayern	Energetische Sanierungen im kommunalen Gebäudebestand (auch Einzelmaßnahmen zur Heizungsmodernisierung) und Neubau/Erwerb von energieeffizienten kommunalen Gebäuden	Kommunale Gebietskörperschaften und deren Eigenbetriebe und Zweckverbände	Der KfW-Zinsatz wird weiter verbilligt.	http://bayernlabo.de

Diese Informationen wurden mit Sorgfalt recherchiert. Für die Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Berlin	IBB Wohnraum Modernisieren	Verbesserung der Energieeffizienz, z. B. Erneuerung der Heizungs-technik einschließlich der unmittelbar dadurch veranlassten Maßnahmen	Kommunale und private Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossen-schaften, Vermieter und Investoren, Contracting-Geber, selbstnutzende Eigentümer	Zinsgünstiger Kredit	www.ibb.de
	IBB Energetische Gebäudesanierung	Energetische Sanierung von Wohngebäuden zu einem KfW-Effizienzhaus 55, 70, 85, 100 oder 115	Kommunale und private Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossen-schaften, Vermieter und Investoren, mit Investitionsort in Berlin	Zinsgünstiger Kredit mit Tilgungszuschüssen	www.ibb.de
Brandenburg	Einsatz erneuerbarer Energien und Erhöhung der Energieeffizienz (RENplus)	Einsatz erneuerbarer Energien, Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und Versorgungssi-cherheit (u.a. Investitionen in Holzfeuerungsanlagen)	Juristische Personen des privaten und öffentli-chen Rechts (mit Ausnahme des Bundes), Einzelunternehmer und Personengesellschaften, in Ausnahmefällen Privatpersonen	Zuschuss: bei Unter-nehmen 20 bis 50 % und bei Nichtunter-nehmen bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben	www.ilb.de
	Brandenburg-Kredit Energieeffizienter Wohnungsbau	Besonders energieeffizi-ente Maßnahmen der Sanierung bzw. des Neubaus von Mietwohn-raum zur Erreichung eines KfW-Effizienzhausniveaus	Kommunale Wohnungs-gesellschaften, Wohnungs-genossen-schaften, private Investoren der Woh-nungswirtschaft	Tilgungszuschuss in Kombination mit den KfW-Programmen „Energieeffizient Sanieren“ und „Energieeffizient Bauen“	www.ilb.de
	Brandenburg-Kredit für Kommunen	Erneuerung der Heizungs-anlage nach KfW-Pro-gramm Nr. 152 (u.a. energetische Gebäude-sanierung)	Kommunen und deren Zweckverbände	Wahlweise Annuitä-tendarlehen, Raten-darlehen oder endfälliges Darlehen	www.ilb.de
Bremen	Förderprogramm Ersatz von Elektroheizungen	Umstellung von elektrischen Raumheizungen in bestehenden Gebäuden auf einen anderen Energieträger (z.B. Holzpellets)	Gebäude- und Wohnungseigentümer und Unternehmen, die die Gebäude mit Wärme versorgen	Zuschuss, bei Umstel-lung auf Holzpellets bis zu 600 €	www.swb-gruppe.de
Hamburg	Erneuerbare Wärme (Hamburger Klima-schutzprogramm)	Errichtung u. a. von Holzheizungen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW	Grundeigentümer, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Organisationen	Zuschuss von 45 € je kW Nennwärmelei-stung für Feuerungsan-lagen > 100 bis 500 kW; ansonsten Festlegung der Höhe des Zuschus-ses im Einzelfall	www.ifbhh.de
Hessen	Förderung von Biomassefeuerungs-anlagen in Hessen	Errichtung u. a. von Holzheizungen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW	Öffentliche und private Träger	Anlagen von 50 kW bis 100 kW: Zuschuss in Höhe von 36€/kW Anlagen über 100 kW: Zuschuss bis zu 30% der förderfähigen Ausgaben (max. 200.000 €)	www.wibank.de
	Energetische Modernisierung bei WEG	Energetische Modernisie-rung von Wohngebäuden	Teilrechtsfähige Wohnungseigentümer-gemeinschaften (WEG)	Darlehen als Verbands-kredit ohne Sicherung im Grundbuch	www.wibank.de
	Hessisches Programm Energieeffizienz	Energetische Modernisie-rung von Mietwohnge-bäuden (mind. KfW-Effizi-enzhaus 115) und energieeffizienter Neubau von Mietwohnungen (mind. KfW-Effizienzhaus 55)	Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossen-schaften, Gemeinden, Kreise, Gemeindever-bände, sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentli-chen Rechts und private Vermieter	Zusätzliche Tilgungs-zuschüsse zum KfW-Kredit	www.wibank.de
	Energetische Moder-nisierung kommunaler Nichtwohngebäude	Energetische Modernisie-rung von Nichtwohnge-bäuden (inkl. Holzhei-zungen)	Städte und Gemeinden, Landkreise und kommunale Zweckver-bände	Zuschüsse (Höhe abhängig von der Ausführung)	www.wibank.de

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Mecklenburg-Vorpommern	Klimaschutz-Projekte in wirtschaftlich tätigen Organisationen	U.a. investive Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. Biomasse), wenn sie über den gesetzlichen Standard hinausgehen	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, wirtschaftlich tätige Vereine, Verbände, Stiftungen, gemeinwohlorientierte Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts	Zuschuss (20-70 %)	www.lfi-mv.de
	Klimaschutz-Projekte in nicht wirtschaftlich tätigen Organisationen (Kommunen)	U.a. investive Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (u.a. Biomasse), wenn sie über den gesetzlichen Standard hinausgehen	Nicht wirtschaftlich tätige Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen, Kirchen), Vereine, Verbände und Stiftungen	Zuschuss (40-60 %)	www.lfi-mv.de
	Regenerative Energieversorgung für Kommunen im Ländlichen Raum	Investitionen u. a. in die Wärmeerzeugung auf Basis von Biomasse (u.a. Holzpellets)	Kommunen und Gemeindeverbände bis 10.000 Einwohner	Zuschüsse in Höhe von effektiv 67,5%	www.lfi-mv.de
Niedersachsen	Energetische Modernisierung von Mietwohnungen	Energetische Modernisierung von Mietwohnungen (inkl. Heizungsmodernisierung und Nutzung erneuerbarer Energien)	Investoren, die Mietwohnungen (Fertigstellung bis zum 01.01.1995) energetisch modernisieren	Zinsvergünstigtes Darlehen in Höhe von 65 % der Gesamtkosten	www.nbank.de
	Modernisierung, Aus- und Umbau sowie Erweiterung von Mietwohnungen in Fördergebieten	Modernisierung von Mietwohnungen für einkommensschwache Haushalte in städtebaulichen Sanierungsgebieten (inkl. der Energieversorgung)	Investoren, die Mietwohnungen modernisieren	Zinsgünstiges Darlehen in Höhe von 65 % der Gesamtkosten	www.nbank.de
	Energetische Modernisierung von Wohneigentum	Energetische Modernisierung von Wohneigentum, Nutzung erneuerbarer Energien	Selbstnutzende Eigentümer von Häusern, die vor 1995 gebaut wurden (mit Einkommensgrenze)	Zinsvergünstigtes Darlehen	www.nbank.de
Nordrhein-Westfalen	progres.nrw	Pelletkesselanlagen mit Pufferspeicher in Kombination mit Solaranlagen; KWK-Anlagen bis 20 kW _{el} ; thermische Solaranlagen, wenn sie nicht der Erfüllung des EEWärmeG dienen	Privatpersonen, Freiberufler, Unternehmen, Gemeinden; Gemeindeverbände als Träger von Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, sozialen, kulturellen, religiösen, karitativen oder sportlichen Einrichtungen	Zuschüsse: für Pelletkesselanlagen 2.500 €, bei KWK-Anlagen abhängig von der Leistung zwischen 1.425 € und 3.325 €	www.progres.nrw.de
	NRW.BANK. Gebäudesanierung	Erneuerung von Heizungsanlagen oder deren Komponenten einschließlich der unmittelbar dadurch notwendigen Maßnahmen	Privatpersonen, die Investitionsmaßnahmen an selbst genutztem Wohneigentum (inkl. Zweifamilienhäusern) durchführen	Zinsgünstiges Darlehen	www.nrwbank.de
	Förderung selbst genutzten Wohnraums - Verbesserung der Energieeffizienz	Maßnahmen zur energieeffizienten Verbesserung bzw. zum erstmaligen Einbau von Heizungs- und Warmwasseranlagen auf der Basis von Brenntechnologie, KWK, Nah-/ Fernwärme sowie erneuerbaren Energien	Natürliche Personen als selbstnutzende Eigentümer von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen	Zinsgünstiges Darlehen (höchstens 85% der förderfähigen Kosten)	www.nrwbank.de
	Förderung von Mietwohnraum - Verbesserung der Energieeffizienz	Wie beim Förderprogramm „Förderung selbst genutzten Wohnraums - Verbesserung der Energieeffizienz“	Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte von Wohnungsbeständen und Dauerpflegeeinrichtungen	Zinsgünstiges Darlehen (höchstens 80% der förderfähigen Kosten)	www.nrwbank.de

Bundesland	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Rheinland-Pfalz	Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum	Bauliche Maßnahmen, die die Beheizung und Wassererwärmung durch die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen	Eigentümer selbst genutzten Wohneigentums	Darlehen mit max. 60.000 € (abhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder)	isb.rlp.de
	Förderung der Modernisierung von Mietwohnungen	Bauliche Maßnahmen, die die Beheizung und Wassererwärmung durch die Nutzung erneuerbarer Energien ermöglichen	Eigentümer von Mietwohnungen	Zinsverbilligtes Darlehen (Zinsgarantiedarlehen) von der Hausbank	isb.rlp.de
Saarland	Zukunftsenergieprogramm (ZEP) kommunal	Holzfeuerungsanlagen von 6 kW bis 1 MW (automatisch beschickte Anlagen bis 50 kW nur als Warmwasserzentrale)	Kommunale Gebietskörperschaften, deren Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften, sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts	Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 39,62 %	www.saarland.de/86830.htm
	Saarländische Wohnraumförderung – Modernisierung von Mietwohnungen	Erneuerung der Heizungsanlagen zur Minderung des CO ₂ - und SO ₂ -Ausstoßes, Maßnahmen zur Einsparung von Heizenergie	Privatpersonen, Wohnungsgesellschaften	Darlehen in Höhe von max. 80 % der förderfähigen Kosten, max. 50.000 € je Wohnung	www.sikb.de
	Saarländische Wohnraumförderung – Modernisierung von selbst genutztem Wohneigentum	Wie beim Programm „Saarländische Wohnraumförderung – Modernisierung von Mietwohnungen“	Privatpersonen	Darlehen in Höhe von max. 80 % der förderfähigen Kosten, max. 50.000 € je Wohnung	www.sikb.de
Sachsen-Anhalt	Sachsen-Anhalt MODERN	Energieeffiziente Sanierung (inkl. Heizungsmodernisierung)	Privatpersonen, private/gewerbliche Vermieter und Wohnungsunternehmen	Darlehen bis zur vollen Höhe des Finanzierungsbedarfs	www.ib-sachsen-anhalt.de
Schleswig-Holstein	Zuschuss Modernisierung für Selbstnutzer	Maßnahmen zur Energieeinsparung in Mietwohnungen in best. Städten (mind. 20% CO ₂ -Einsparung)	Eigentümer selbst genutzter Immobilien	Zuschuss in Höhe von 1.000 €	www.ib-sh.de
	Zuschuss Modernisierung für Mehrfamilienhäuser	Maßnahmen zur Energieeinsparung in Mietwohnungen in Gebieten der sozialen Wohnraumförderung (mind. 20% CO ₂ -Einsparung)	Vermieter mit einem Wohnungsbestand von max. 20 vermieteten Wohnungen	Zuschuss in Höhe von 10% der förderfähigen Kosten	www.ib-sh.de
Thüringen	Wohnraumförderung – Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen	Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen (Teil I); Energetische Modernisierung von Mietwohnungen (Teil II)	Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte der zu fördernden Mietwohnungen	Teil I: zingünstiges Darlehen; Teil II: zinsloses Darlehen	www.aufbaubank.de
	Wohnraumförderung – Energetische Sanierung von Mietwohngebäuden (EES)	Energetische Modernisierung zum KfW-Effizienzhaus	Eigentümer bestehender Mietwohnungen	Zinsgünstiges Darlehen	www.aufbaubank.de
	Wohnraumförderung – Thüringer Modernisierungsdarlehen – Effizienzhausförderung	Energetische Modernisierungen zum KfW-Effizienzhaus (inkl. Ersterwerb energieeffizienter sanierter Eigenheime)	Eigentümer von Eigenheimen und selbst genutzten Eigentumswohnungen	Zinsgünstiges Darlehen mit Tilgungszuschuss	www.aufbaubank.de
	Wohnraumförderung – Thüringer Modernisierungsdarlehen – Öko-Plus	Einzelmaßnahmen wie Austausch bzw. Erneuerung der Heizung	Eigentümer von Eigenheimen und selbst genutzten Eigentumswohnungen	Zinsgünstiges Darlehen mit Tilgungszuschuss	www.aufbaubank.de

Förderprogramme von Kommunen

Auch verschiedene Städte, Kreise und Gemeinden fördern die Heizungsmodernisierung. Es kann sich daher lohnen, auch bei der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung oder dem örtlichen Stadtwerk nachzufragen. Auch in der Förderdatenbank www.energiefoerderung.info finden sich kommunale Fördermöglichkeiten.

Bundesland	Kommune	Förderprogramm	Was wird gefördert?	Wer wird gefördert?	Wie wird gefördert?	Weitere Informationen
Bayern	München	Städtisches Förderprogramm 2017 für den Austausch alter festbrennstoffbefeuerter Öfen	Austausch von Einzelraumfeuerungsanlagen von 4–15 kW (Altanlage muss noch betrieben werden dürfen)	Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Einzelraumfeuerungsanlagen	30% der förderfähigen Gesamtkosten inkl. Montage und Abnahme durch den Schornsteinfeger (bis zu 300 €)	www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt.html
	Stadt Neumarkt in der Oberpfalz	Faktor 10 Sanierungsprogramm zur energetischen Gebäudesanierung	Kessel zur Verbrennung von Holzpellets im Gebäudebestand (entsprechend den BAFA-Anforderungen) in Wohn- und Nichtwohngebäuden	Natürliche und juristische Personen als Gebäudeeigentümer	Zuschuss in Höhe von 750 €	www.neumarkt.de/de/buerger/nachhaltigkeit-und-klimaschutz/
Baden-Württemberg	Gemeinde Brühl	Umweltförderrichtlinien	Einbau von durch das BAFA geförderten Pelletheizungen	Wie im MAP: Privatpersonen, Freiberufler, Kommunen, kommunale Zweckverbände, Unternehmen und sonstige juristische Personen des Privatrechts	Zuschuss in Höhe von 10% der BAFA-Förder-summe	www.bruehl-baden.de
Hessen	Stadt Eschborn	Energieeinsparmaßnahmen an Wohngebäuden 2015	Einbau von Holzpelletkesseln in Wohngebäude mit max. 8 Wohneinheiten	Eigentümer eines Wohnhauses bzw. Wohneigentums, bei Wohnungseigentümergeinschaften ist auch die Hausverwaltung antragsberechtigt	Zuschuss von 2.400 €	www.eschborn.de/rathaus/verwaltung/
	Stadt Lampertheim	Energetische Gebäudesanierung	Austausch der alten Heizungsanlage in Wohnhäusern mit max. 3 Wohneinheiten durch eine Peltheizung	Natürliche Personen als Gebäudeeigentümer, Mieter mit Zustimmung des Eigentümers	Zuschuss in Höhe von 5% der Kosten, max. 2.500 €	www.lampertheim.de/bauen-energie-umwelt/
Niedersachsen	Landkreis Göttingen	Altbausanierung	Einbau eines Holzpelletkessels bei Ersatz des alten Heizsystems	Natürliche Personen als Grundeigentümer von Wohngebäuden und Wohnungseigentümergeinschaften	Bei Ein- bis Zweifamilienhäusern Zuschuss in Höhe von 500 € (jede weitere Wohnung plus 50 €, pro Objekt max. 900 €)	www.energieagentur-goettingen.de/energieagentur/gebäude/
	Region Hannover (Hannover, Hemmingen, Laatzen, Langenhagen, Ronnenberg und Seelze)	energcity-Fonds proKlima	Einbau von Holzpelletöfen mit Wassertasche und von Holzpelletkesseln bis 100 kW im Wohnungsbestand (wenn in BAFA-Liste enthalten)	Privatpersonen, private/gewerbliche Vermieter und Wohnungsunternehmen	Zuschuss von 36 €/kW, bei Pelletkesseln mind. 2.000 € und bei Pelletöfen mit Wassertasche mind. 1.000 €	www.proklima-hannover.de
Rheinland-Pfalz	Landkreis Mainz-Bingen	Energieeffiziente Gebäudesanierung	Erneuerung der Heizungsanlage durch eine Biomasseanlage (gemäß BAFA-Anforderungen) in Wohngebäuden (Bauantrag vor 1995)	Eigentümer und Wohneigentümergeinschaften von selbst genutztem und vermietetem Wohnraum	Zuschuss in Höhe von 10% der Investitionskosten	www.uebz-mainz-bingen.de/energie/

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Kommune vor Ort, ob ähnliche Förderprogramme bestehen. Alle Angaben ohne Gewähr.

Förderung für Kommunen und gemeinnützige Organisationen



Auch die energetische Sanierung von Kitas wird von der KfW gefördert

Mit den Programmen 217/218 „IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ und 220/219 „IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ fördert die KfW die Sanierung und seit Oktober 2015 auch den Neubau von energieeffizienten Nichtwohngebäuden durch Kommunen, kommunale Unternehmen und gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen. Dabei kann auch der Einbau einer Pelletheizung Teil der Bau- oder Sanierungsmaßnahme sein. Finanziert und gefördert werden diese Projekte durch zinsgünstige Kredite und Tilgungszuschüsse.

Eine Kombination der beiden Programme mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme des KfW-Förderprogramms Erneuerbare Energien „Premium“ oder der BAFA-Zuschüsse aus dem MAP für dieselbe Maßnahme ist unzulässig. Möglich ist jedoch eine Kombination mit den BAFA-Zuschüssen, wenn die Finanzierung und Förderung der Pelletheizung im KfW-Antrag nicht mitbeantragt wird.

I IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Im Rahmen der KfW-Programme 217/218 können kommunale Gebietskörperschaften und deren Eigenbetriebe und Gemeindeverbände für den Bau und die energetische Sanierung von energieeffizienten Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur günstige Kredite und Tilgungszuschüsse erhalten. Finanziert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionen. Neben Komplettsanierungen

zum KfW-Effizienzhaus 70, 100 oder Denkmal und dem Neubau von KfW-Effizienzhäusern 55 und 70 werden auch verschiedene Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung in Altbauten gefördert. Jedoch ist der Einbau von Pelletheizungen nicht als Einzelmaßnahme förderfähig, sondern nur als Teil eines KfW-Effizienzhauses. Nähere Informationen zu diesem Förderprogramm finden sich unter:
www.kfw.de → Öffentliche Einrichtungen → Energetische Stadtsanierung → Förderprodukte → 217, 218

I IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren

Kommunale Unternehmen und gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen können die KfW-Programme 220/219 für den Bau und die energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur nutzen. Finanziert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionen (bis zu 25 Mio. Euro). Gefördert werden neben Komplettsanierungen zum KfW-Effizienzhaus 70, 100 oder Denkmal und dem Neubau von KfW-Effizienzhäusern 55 und 70 auch verschiedene Einzelmaßnahmen zur Energieeinsparung in Altbauten. Jedoch ist der Einbau von Pelletheizungen nicht als Einzelmaßnahme förderfähig, sondern nur als Teil eines KfW-Effizienzhauses. Nähere Informationen zu diesem Förderprogramm finden sich unter:
www.kfw.de → Öffentliche Einrichtungen → Energetische Stadtsanierung → Förderprodukte → 219, 220

I Höhe des Tilgungszuschusses

In beiden Programmen reduziert ein Tilgungszuschuss das Darlehen und verkürzt so die Laufzeit. Je höher der KfW-Effizienzhaus-Standard, desto höher der Tilgungszuschuss. Er ist in beiden Programmen gleich hoch.

KfW-Effizienzprogramme 217/218, 220/219 für Kommunen und gemeinnützige Organisationen	
Sanierung	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhaus 70	17,5%, max. 175 €/m ²
KfW-Effizienzhaus 100	10%, max. 100 €/m ²
KfW-Effizienzhaus Denkmal	7,5%, max. 75 €/m ²
Einzelmaßnahmen	5%, max. 50 €/m ²
Neubau	Tilgungszuschuss
KfW-Effizienzhaus 55	5%, max. 50 €/m ²
KfW-Effizienzhaus 70	keiner, nur zinsverbilligter Kredit



Die energetische Sanierung von Schulsporthallen lohnt sich

DEPI Pelletinfos

Die Pellet-App



für Android



für iPhone

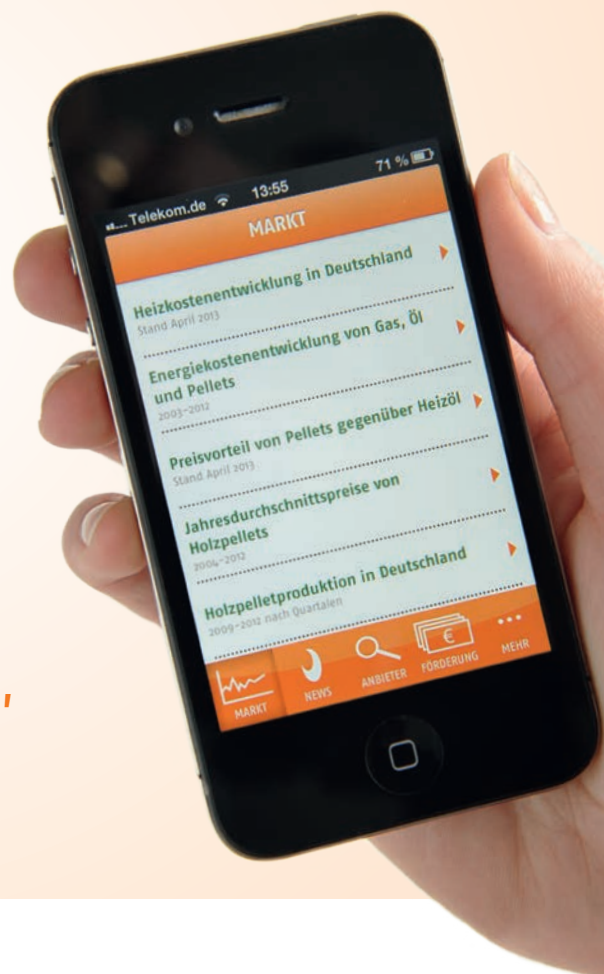
Aktuelle Meldungen, Marktdaten, Fördermöglichkeiten und vieles mehr – jetzt direkt aufs Handy.



Praktische Suchfunktion



Neueste Zahlen und Fakten auf einen Blick



Ideal für Heizungsbetreiber, Fachbetriebe, Energieberater, Installateure, Architekten und energiebewusste Hauseigentümer.



Deutsches
Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8
10117 Berlin
Fon 030 6881599-55
Fax 030 6881599-77

info@depi.de
www.depi.de

Weitere Informationen
im Internet:

Deutscher Energieholz- und
Pellet-Verband e. V.
www.depv.de



Holzpellets
Meine Energiewende jetzt!

